

Istanbul-Konvention - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Umsetzung in Offenbach am Main: Ist-Stand und Bedarfe

Impressum

Herausgeberin: Das Frauenbüro Offenbach, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach

Redaktion:

Dr. Inga Halwachs - Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Vanessa Schlevogt, Prozessbegleitung, www.schlevogt.de

in Kooperation mit dem



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Die Istanbul-Konvention: gesetzliche Grundlagen und Umsetzungsebenen | 6 |
| 1.1 | <i>Gesetzesgrundlage</i> | 6 |
| 1.2 | <i>Umsetzungsebenen</i> | 6 |
| 1.2.1 | Bundesebene | 6 |
| 1.2.2 | Landesebene | 7 |
| 1.2.3 | Kommunale Ebene | 7 |
| 2 | Bestands- und Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Offenbach | 8 |
| 2.1 | <i>Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung</i> | 10 |
| 2.1.1 | Artikelinhalt | 10 |
| 2.1.2 | Ist-Situation | 10 |
| 2.1.3 | Bedarf | 10 |
| 2.2 | <i>Artikel 8: Finanzielle Mittel</i> | 11 |
| 2.2.1 | Artikelinhalt | 11 |
| 2.2.2 | Ist-Situation | 11 |
| 2.2.3 | Bedarfe | 12 |
| 2.3 | <i>Artikel 9: Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft</i> | 12 |
| 2.3.1 | Artikelinhalt | 12 |
| 2.3.2 | Ist-Situation | 12 |
| 2.3.3 | Bedarfe | 13 |
| 2.4 | <i>Artikel 11: Datensammlung und Forschung</i> | 13 |
| 2.4.1 | Artikelinhalt | 13 |
| 2.4.2 | Ist-Situation | 13 |
| 2.4.3 | Bedarfe | 14 |
| 2.5 | <i>Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen</i> | 15 |
| 2.5.1 | Artikelinhalt | 15 |
| 2.5.2 | Ist-Situation | 15 |
| 2.5.3 | Bedarfe | 17 |
| 2.6 | <i>Artikel 13: Bewusstseinsbildung</i> | 18 |
| 2.6.1 | Artikelinhalt | 18 |
| 2.6.2 | Ist-Situation | 18 |
| 2.6.3 | Bedarfe | 19 |
| 2.7 | <i>Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen</i> | 20 |
| 2.7.1 | Artikelinhalt | 20 |
| 2.7.2 | Ist-Situation | 20 |
| 2.7.3 | Bedarfe | 21 |
| 2.8 | <i>Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme</i> | 21 |
| 2.8.1 | Artikelinhalt | 21 |
| 2.8.2 | Ist-Situation | 22 |
| 2.8.3 | Bedarfe | 22 |
| 2.9 | <i>Artikel 17: Beteiligung des privaten Sektors und der Medien</i> | 23 |
| 2.9.1 | Artikelinhalt | 23 |
| 2.9.2 | Ist-Situation | 24 |
| 2.9.3 | Bedarfe | 24 |
| 2.10 | <i>Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen</i> | 24 |
| 2.10.1 | Artikelinhalt | 24 |
| 2.10.2 | Ist-Situation | 25 |
| 2.10.3 | Bedarfe | 26 |

| | | |
|--------|---|----|
| 2.11 | <i>Artikel 19: Informationen</i> | 27 |
| 2.11.1 | Artikelinhalt | 27 |
| 2.11.2 | Ist-Situation | 27 |
| 2.11.3 | Bedarfe | 27 |
| 2.12 | <i>Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste</i> | 27 |
| 2.12.1 | Artikelinhalt | 27 |
| 2.12.2 | Ist-Situation | 27 |
| 2.12.3 | Bedarfe | 28 |
| 2.13 | <i>Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste</i> | 28 |
| 2.13.1 | Artikelinhalt | 28 |
| 2.13.2 | Ist-Situation | 28 |
| 2.13.3 | Bedarfe | 29 |
| 2.14 | <i>Artikel 23: Schutzunterkünfte</i> | 29 |
| 2.14.1 | Artikelinhalt | 29 |
| 2.14.2 | Ist-Situation | 29 |
| 2.14.3 | Bedarfe | 30 |
| 2.15 | <i>Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</i> | 30 |
| 2.15.1 | Artikelinhalt | 30 |
| 2.15.2 | Ist-Situation | 30 |
| 2.15.3 | Bedarfe | 31 |
| 2.16 | <i>Artikel 26: Schutz und Unterstützung für Zeug*innen, die Kinder sind</i> | 31 |
| 2.16.1 | Artikelinhalt | 31 |
| 2.16.2 | Ist-Situation | 31 |
| 2.16.3 | Bedarfe | 32 |
| 2.17 | <i>Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit</i> | 32 |
| 2.17.1 | Artikelinhalt | 32 |
| 2.17.2 | Ist-Situation | 32 |
| 2.17.3 | Bedarfe | 33 |
| 2.18 | <i>Artikel 32: Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat</i> | 33 |
| 2.18.1 | Artikelinhalt | 33 |
| 2.18.2 | Ist-Situation | 33 |
| 2.18.3 | Bedarfe | 34 |
| 2.19 | <i>Artikel 39: Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung</i> | 34 |
| 2.19.1 | Artikelinhalt | 34 |
| 2.19.2 | Ist-Situation | 34 |
| 2.19.3 | Bedarfe | 34 |
| 2.20 | <i>Artikel 40: Sexuelle Belästigung</i> | 35 |
| 2.20.1 | Artikelinhalt | 35 |
| 2.20.2 | Ist-Situation | 35 |
| 2.20.3 | Bedarfe | 35 |
| 2.21 | <i>Artikel 50: Soforthilfe, Prävention und Schutz</i> | 36 |
| 2.21.1 | Artikelinhalt | 36 |
| 2.21.2 | Ist-Situation | 36 |
| 2.21.3 | Bedarfe | 36 |
| 2.22 | <i>Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement</i> | 36 |
| 2.22.1 | Artikelinhalt | 36 |
| 2.22.2 | Ist-Situation | 37 |
| 2.22.3 | Bedarfe | 37 |
| 2.23 | <i>Artikel 55: Verfahren auf Antrag und von Amts wegen</i> | 37 |
| 2.23.1 | Artikelinhalt | 37 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.23.2 | Ist-Situation | 37 |
| 2.23.3 | Bedarfe | 38 |
| 2.24 | <i>Artikel 56: Schutzmaßnahmen</i> | 38 |
| 2.24.1 | Artikelinhalt | 38 |
| 2.24.2 | Ist-Situation | 38 |
| 2.24.3 | Bedarfe | 39 |
| 2.25 | <i>Artikel 57: Rechtsberatung</i> | 39 |
| 2.25.1 | Artikelinhalt | 39 |
| 2.25.2 | Ist-Situation | 39 |
| 2.25.3 | Bedarfe | 40 |
| 2.26 | <i>Artikel 59: Aufenthaltsstatus</i> | 40 |
| 2.26.1 | Artikelinhalt | 40 |
| 2.26.2 | Ist-Situation | 40 |
| 2.26.3 | Bedarfe | 41 |
| 2.27 | <i>Artikel 60: Asylanträge aufgrund des Geschlechts</i> | 41 |
| 2.27.1 | Artikelinhalt | 41 |
| 2.27.2 | Ist-Situation | 42 |
| 2.27.3 | Bedarfe | 42 |
| 3 | Fazit und Empfehlungen | 43 |

1 Die Istanbul-Konvention: gesetzliche Grundlagen und Umsetzungsebenen

Der Europarat hat am 11. Mai 2011 die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹ als völkerrechtlichen Vertrag ausgefertigt, der 2014 in Kraft trat. Der Grundsatz der Konvention in Artikel 1a lautet: "Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen". Die insgesamt 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen. Diese betreffen die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt, den Schutz der Opfer und die Bestrafung derjenigen, die gewalttätig werden. Zugleich werden die Gleichstellung von Mann und Frau sowie das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben gestärkt. Bis heute haben 46 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention in Istanbul (daher der umgangssprachliche Name Istanbul-Konvention) unterzeichnet²; 34 davon haben sie inzwischen ratifiziert.

1.1 Gesetzesgrundlage

Mit Unterzeichnung des Abkommens entsteht die Verpflichtung zu innerstaatlichen Maßnahmen zur Eindämmung öffentlicher und häuslicher Gewalt gegen Frauen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats, die sogenannte Istanbul-Konvention, am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Das Gesetz ist am 26. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt II verkündet worden³. Nach Hinterlegung der Urkunde trat das Übereinkommen für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft und verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, dessen Vorgaben umzusetzen. Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Konvention zu einem großen Teil bei den 16 Bundesländern und bei den über 11.000 Kommunen. Darunter fallen insbesondere die Präventionsarbeit sowie die Bereitstellung, der Ausbau und die Finanzierung von Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen. Gefordert werden vielfältige Maßnahmen zur Verhütung und Prävention von Gewalt.

1.2 Umsetzungsebenen

1.2.1 Bundesebene

Aktuell prüft die Bundesregierung, welche Strukturen auf Bundesebene geschaffen werden sollen, um künftig die Anforderungen der Istanbul-Konvention umzusetzen. Dabei geht es zum einen um die Schaffung einer Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung, zum anderen um die Einrichtung einer separaten Beobachtungs- bzw. Monitoringstelle.

¹ Die Konvention verwendet den Begriff der „häuslichen Gewalt“. Dieser Begriff wird in der Literatur und von Betroffenenverbänden kritisiert, weder benannt ist, wer betroffen ist, noch wer Gewalt ausübt und das Problem damit neutralisiert wird. Begriffe wie geschlechtsspezifische Gewalt, patriarchale Gewalt, Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften sind teilweise treffender. Bei der Umsetzung dieses Papier gilt es diese Differenzierung zu berücksichtigen. Für die Bestands- und Bedarfsanalyse wurde der Begriff „häusliche Gewalt“ genutzt, um sich sprachlich nicht zu weit vom Text der Istanbul-Konvention zu entfernen.

² Die Türkei hat am 21.3.2021 per Dekret den Austritt aus der Istanbul-Konvention verkündet. Polen will die Istanbul-Konvention ebenfalls verlassen.

³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zum-uebereinkommen-des-europarats-vom-11-mai-2011-zur-verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-118682>

Den Umsetzungsstand der in der Istanbul-Konvention verankerten staatlichen Verpflichtungen überprüft eine unabhängige Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, GREVIO (group of experts on action against violence against women and domestic violence) und veröffentlichte den ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020⁴. Das Bündnis Istanbul-Konvention (seit 2018, bestehend aus führenden Frauenrechtsorganisationen, Bundesverbänden und Expert*innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Deutschland) hat im März 2021 einen Alternativbericht⁵ veröffentlicht. Im November 2020 hat der Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra e. V.) den GREVIO Schattenbericht⁶ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht.

1.2.2 Landesebene

Im Bundesland Hessen werden koordinierende Aufgaben derzeit vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wahrgenommen und die Einrichtung einer Landes-Koordinierungsstelle zur Istanbul-Konvention geprüft. Die Hessische Landesregierung unterstützt ein erstes Monitoringvorhaben, mit welchem die Umsetzung von Artikel 23 (Schutzunterkünfte) überprüft werden soll, dies betrifft eine essentielle Aufgabe nach der Konvention⁷.

1.2.3 Kommunale Ebene

Für den Gewaltschutz ist die Arbeit auf der lokalen Ebene unverzichtbar. So formulierte der Deutsche Städtetag im Januar 2020 „die Notwendigkeit, Vernetzungsstrukturen vor Ort zu etablieren beziehungsweise auszubauen, um mit einem ganzheitlichen Ansatz sowohl präventiv als auch repressiv gegen alle Formen der Gewalt vorzugehen“⁸.

Bereits seit 2019 wurde in der Stadt Darmstadt und in dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Bedarfs- und Bestandsaufnahme der Umsetzung Istanbul-Konvention vorgenommen, die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen für einen kommunalen Aktionsplan wurden am 3. Dezember 2020 von den Stadtverordneten zur Kenntnis genommen⁹. Das sogenannte „Darmstädter Modell“ gilt als gutes Praxisbeispiel, auf das sich auch die Stadt Offenbach bezieht.

Die Stadtverordneten der Stadt Offenbach am Main haben am 5. November 2020 einen ersten Beschluss zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

Der Magistrat möge eine Bestands- und Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Offenbach erstellen. Dazu sollen die Expertinnen und Experten des allgemeinen und spezialisierten Hilfesystems in die Erarbeitung einbezogen werden, nach dem Vorbild des "Darmstädter Modells". Hierbei sind zunächst die kommunalen Aufgabenbereiche der

⁴ GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>

⁵ (GREVIO-)Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/>

⁶ <https://www.damigra.de/publikationen/>

⁷ <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/5/03515.pdf>

⁸ <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/umsetzung-des-uebereinkommens-zur-praevention-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeusliche-gewalt-istanbul-konvention>

⁹ Vorlage 2020/0318 mit Betreff „Istanbul-Konvention umsetzen“

Istanbul-Konvention festzustellen. Im nächsten Schritt sind Verbesserungs- und Entwicklungsbedarfe zu identifizieren um bestehende Schutzlücken im Hilfesystem zu schließen und passgenaue Hilfsangebote zu etablieren. Daneben sollen Optionen geprüft und vorgestellt werden, wie entsprechend der Istanbul-Konvention Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl bereitgestellt und bei Bedarf finanziert werden können und wie ein besserer Zugang zum Offenbacher Wohnungsmarkt für die Bewohnerinnen des Frauenhauses sichergestellt werden kann. Die Analyse ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und soll im Ausschuss für Soziales und Integration vorgestellt werden.¹⁰

2 Bestands- und Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Offenbach

Die Istanbul-Konvention bezieht sich auf alle staatlichen Ebenen. Einige Bereiche besitzen in Deutschland aufgrund von Bundes- oder Landeszuständigkeiten lediglich teilweise kommunale Relevanz. In diversen Terminen diskutierten zahlreiche Expert*innen des Offenbacher Hilfesystems den Ist-Stand und die aktuellen Bedarfe bezogen auf die kommunal relevanten Konventions-Artikel. Darüber hinaus wurde die Expertise und Perspektive weiterer beratender Akteur*innen aus Offenbach in die Bestandsaufnahme einbezogen. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.



Das Frauenbüro der Stadt Offenbach koordinierte im Zeitraum vom Februar bis April 2021 eine Expert*innenbefragung zur Bestands- und Bedarfsaufnahme. Befragt wurden:

- Caritasverband Offenbach e.V.
- Frauen helfen Frauen e.V. (Beratungsstelle sowie Frauen- und Kinderhaus)
- Gerichtshilfe Offenbach
- Hanauer Hilfe e.V.
- Jugendamt Offenbach (Soziale Dienste sowie Koordinierungsstelle Kooperationsprojekte Jugendhilfe/Schule)
- Ordnungsamt Offenbach (Geschäftsstelle Kommunale Prävention)
- Polizeipräsidium Südosthessen (PPSOH) (Kommissariat 12, Häusliche Gewalt/Prävention/Opferschutz, Migrationsbeauftragter, Netzwerk gegen Gewalt)

¹⁰ Darmstädter Stadtverordnetenbeschluss 2016-21/DS-I(A)0850/1 vom 5. November 2020

- pro familia e.V. (Geschäftsführung, Beratung, Frauennotruf)
- Staatsanwaltschaft Darmstadt, Zweigstelle Offenbach am Main, Sonderdezernat Häusliche Gewalt
- Weisser Ring Außenstelle Offenbach Kreis

Istanbul-Konvention: Expert*innen in Offenbach



Im weiteren Beteiligungsprozess haben beraten:

- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF) Offenbach
- Der Paritätische Hessen
- DIE LINKE. Offenbach-Stadt
- Frauenbüro Offenbach, Interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (HGIG)
- „HeRoes – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre. Für Gleichberechtigung!“ des DRK Kreisverbands Offenbach e.V.
- Jugendamt Offenbach – Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach (EKO) – Netzwerk Elternschule Offenbach
- Jugendamt Offenbach - Mädchen-Etage
- Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Lernwerkstatt Offenbach e.V.
- Sozialamt – Besondere Dienste, Planung und Entwicklung
- Sozialamt – Besondere Dienste, Planung und Entwicklung – Kommunale Altenplanung
- Sozialamt – Besondere Dienste, Planung und Entwicklung – Sozialplanung
- Sozialamt – Stadtentwicklung und Integration, WIR-Koordination
- Wohnungsnotfallhilfe, Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach

Zustimmend zur Kenntnis genommen durch:

- Ausländerbeirat
- Kommission zur gesellschaftlichen Gleichstellung der Frau

Zur Beratung eingeladen wurden zudem:

- Seniorenrat
- Alle Fraktionen mit Sitz in der Stadtverordnetenversammlung

KAPITEL I

ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, GLEICHSTELLUNG UND NICHTSDISKRIMINIERUNG, ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

2.1 Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

2.1.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.

(2) Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes; das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen; die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

2.1.2 Ist-Situation

Dieses Dokument fokussiert auf die Gewalterfahrungen von Frauen. Gewalterfahrungen von Frauen haben wie in (3) beschrieben intersektionale Verknüpfungen. Liegen mehrere Diskriminierungsfaktoren vor, werden Frauen überproportional häufig Opfer von Gewalt als Frauen ohne mehrfache Diskriminierungsmerkmale. In diesem Dokument wird von Frauen gesprochen, aber mit dem Anspruch der intersektionalen Perspektive werden alle Frauen* als von patriarchaler Gewalt betroffene Gruppe verstanden. Nicht im binären Geschlechtersystem verortete Frauen* werden als eigene Betroffenengruppe und Zielgruppe im Dokument sichtbar.

2.1.3 Bedarf

Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt sollen einerseits diskriminierungssensibel entwickelt werden, andererseits bedarf es aufgrund intersektionalen Diskriminierungsfaktoren spezieller Maßnahmen, die zur Auflösung und Reflexion von Diskriminierung eben jene Faktoren in den Fokus nehmen.

Institutionen und Träger in der Hilfestruktur müssen prüfen, ob Frauen* im vorhandenen Beratungsportfolio inkludiert sind/werden können oder ob es eigener Angebote im Bereich Prävention, Beratung, Betreuung und Schutz bedarf.

KAPITEL II: INEINANDERGREIFENDE POLITISCHE MAßNAHMEN UND DATENSAMM- LUNG

2.2 Artikel 8: Finanzielle Mittel

2.2.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

2.2.2 Ist-Situation

Übersicht der in Offenbach zum Einsatz kommenden Fördermittel zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) und sexualisierter Gewalt an Frauen (Zielbereich 11) sowie für Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Zielbereich 12).¹¹

| Anbieter | Kommunale Zuschüsse in € | Zuschüsse aus kommunali- sierten Landesmitteln in € | |
|---|-----------------------------|--|-------------------|
| Frauen helfen Frauen e.V. | 96.700,00 | 186.061,46 | |
| Pro Familia e. V. | | <ul style="list-style-type: none"> • 32.420,- Euro (Notruf und medi- zinische Soforthilfe, Zielgruppe: nur Frauen) • 62.450,- Euro (Halte.Punkt – Be- ratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt, Ziel- gruppe: Mädchen UND Jungen) <hr/> 94.870,00 | |
| Caritasverband e.V. | | 13.253,20 | |
| Songmoo Frauen- kampfkunst Offen- bach e.V. | 3.000 | | |
| Frauengruppen/Ak- tionen | 984,28 | | |
| Gesamt | 100.684,28 | 294.184,06 | 394.868,34 |

¹¹ Daten des Offenbacher Sozialamts von 2020.

2.2.3 Bedarfe

Benötigt werden Ressourcen für die nachhaltige Umsetzung der Istanbul-Konvention in Offenbach, insbesondere für ein verstetigtes Monitoring der Bedarfe, Angebots- und Finanzierungsstruktur, um Qualität auch dauerhaft zu sichern. Dafür bedarf es einer kommunalen Koordinierungsstelle.

2.3 Artikel 9: Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

2.3.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nicht-staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

2.3.2 Ist-Situation

Der Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Offenbach ist der Zusammenschluss von Offenbacher Akteur*innen zur Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die Zielsetzung des Arbeitskreises ist es, Angebote im Präventionsbereich aufeinander abzustimmen und durch gute Vernetzung und Transparenz die Hilfsangebote für die Stadt Offenbach weiterzuentwickeln. Koordiniert wird der Arbeitskreis von der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Offenbach. Mitarbeiter*innen folgender Träger und Institutionen nehmen an dem Arbeitskreis teil: pro familia Offenbach e.V. – Frauen helfen Frauen e.V.– Caritasverband Offenbach e.V. – Weisser Ring e.V., Außenstelle Frankfurt Süd, Offenbach Stadt und Offenbach Kreis – DRK Kreisverband Offenbach e.V. – Hanauer Hilfe e.V. – Polizeipräsidium Südosthessen, Kommissariat 12, Prävention/Opferschutz, Migrationsbeauftragte, Netzwerk gegen Gewalt/Regionale Geschäftsstelle – Staatsanwaltschaft Landgericht Darmstadt, Zweigstelle Offenbach, Gerichtshilfe/Soziale Dienste der Justiz – Songmoo Frauenkampfkunst Offenbach e.V. – Lernwerkstatt Offenbach e.V. – Stadt Offenbach, Ordnungsamt, Kommunale Prävention, Jugendamt Soziale Dienste, Kooperationsprojekte Jugendhilfe, Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Um kommunale Präventionsarbeit zu organisieren und zu steuern, wurden in Offenbach unterstützende Strukturen geschaffen. Mitglieder des Offenbacher Präventionsrates sind der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Ordnungsdezernent, der Leiter des Ordnungsamtes, der Polizeipräsident, der Leiter des Amtsgerichts, die Leiterin der Staatsanwaltschaft, die Leiterin des Staatlichen Schulamtes und der Vorsitzende des Fördervereins Sicheres Offenbach e.V. Seit Ende 2012 ist auch der Vorsitzende des Offenbacher Ausländerbeirats als ständiges Mitglied in dem Gremium vertreten. Die Geschäftsführung liegt beim Ordnungsamt der Stadt Offenbach, Geschäftsstelle Kommunale Prävention. Als oberstes Organ gibt es die Lenkungsgruppe Prävention.

Die Runden Tische in den Stadtteilen sind die lokalen Präventionsgremien vor Ort. Sie stehen in einem engen Austausch mit der Geschäftsstelle Kommunale Prävention und der Lenkungsgruppe, wie auch mit dem Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt.

2.3.3 Bedarfe

Angestrebt wird ein regelmäßiger Klausurtag des Arbeitskreises gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Offenbach zur Überprüfung von Strukturen und Schnittstellen sowie Bedarfen und Angeboten und zur stärken Vernetzung bzw. Ausbau des Netzwerks.

Bisher existiert in Offenbach kein Netzwerk bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Es bedarf weiterhin zusätzlicher Ressourcen für Institutionen, die mit benachteiligten Gruppen arbeiten und dadurch einen Zugang zu den Bedarfen dieser diversen Gruppen ermöglichen.

2.4 Artikel 11: Datensammlung und Forschung

2.4.1 Artikelinhalt

(1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien a) in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln

b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.

(3) Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

2.4.2 Ist-Situation

Die Beratungsstellen führen Statistiken über ihre Anfragen und Tätigkeiten. Der Sozialmonitor Hessen erfasst alle Angebote und Fallzahlen über kommunalisierte Landesmittel (Notruf, Halte.Punkt – Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt, Beratungs- und Interventionsstelle, Frauen- und Kinderhaus).

Der Weisse Ring - Außenstelle Frankfurt Süd, Offenbach Stadt und Offenbach Kreis mit z.Zt. 18 Ehrenamtlichen führt eine Monats- und eine Jahresstatistik, in der die Anzahl der Opferfälle, die Straftaten, die betroffenen Opfer nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit und die geleisteten Hilfen aufgezeigt werden: z.B. 2020 : gesamt 303 schriftlich bearbeitete Opferfälle, 144 materielle Hilfen, dabei 81 Schecks für eine Anwaltserstberatung, 12 Schecks für psychotraumatologische Erstberatung, 22 finanzielle Sofort- oder Opferhilfen und sechs Rechtshilfen. Für diese Hilfen wurden 44.066,- Euro aufgewendet. Die Bundesgeschäftsstelle des Vereins in Mainz gibt jeweils im Frühjahr eine Statistik – ausschließlich zu den materiellen Hilfen – heraus.

Auf Grundlage der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) können die Ermittlungsverfahren nachvollzogen werden. Von einem Dunkelfeld im Bereich der häuslichen und sexualisierten Gewalt ist auszugehen.

PKS für die Stadt Offenbach aus den Jahren 2018-2020

(alle Fälle beziehen sich ausschließlich auf **weibliche** Opfer)

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--|---|--|
| Fälle Häuslicher Gewalt insgesamt | 228 | 202 | 222 |
| Vergewaltigung/Sex. Nötigung insgesamt | 17 (davon 2 Versuche, 15 vollendet, 4 Fälle im Kontext häusl. Gewalt) | 13 (kein Versuch, 13 vollendet, 2 Fälle stehen im Kontext häusl. Gewalt) | 17 (davon 2 Versuche, 15 vollendet, 3 Fälle im Kontext häuslicher Gewalt) |
| Stalking insgesamt | 15 (davon 4 Fälle im Kontext häusl. Gewalt) | 16 (davon 1 Fall im Kontext häusl. Gewalt) | 17 (davon 5 Fälle im Kontext Häusliche Gewalt) |
| Straftaten gegen das Leben insgesamt | 3 Fälle, 2 vollendete Fälle, 1 Versuch (der Versuch steht im Kontext häusl. Gewalt) | 3 Fälle, davon 1 Versuch und 2 vollendet (je ein Versuch und ein vollendeter Fall stehen im Kontext häusl. Gewalt) | 1 Fall, davon 1 Versuch (nicht im Kontext häuslicher Gewalt) |

2.4.3 Bedarfe

Es gilt zu überprüfen, ob ein Abgleich der Statistiken der Netzwerkpartner*innen mit der Statistik des PPSOH sinnvoll ist und gegebenenfalls divergierenden Zahlen analysiert werden müssen. Des Weiteren sollte bei angezeigten Fällen erhoben werden, ob eine Tat einen rassistischen u./o. queerfeindlichen Hintergrund hat.

Angestrebt wird die Durchführung einer Erhebung zur lokalen Erreichung von Zielgruppen sowie Evaluation der Passgenauigkeit und Wirksamkeit des lokalen Hilfe- und Unterstützungssystems.

Es gilt zu prüfen, ob in den Beratungsstatistiken (zu Paarberatung, Schwangerschaftsberatung u.a.) ein Zusammenhang zu häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt als Beratungsgrund erfasst werden kann und ob Kriterien wie Alter, Geschlecht oder sexuelle Orientierung eine Rolle spielen.

KAPITEL III: PRÄVENTION

2.5 Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

2.5.1 Artikelinhalt

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.
- (3) Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.
- (4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.
- (6) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

2.5.2 Ist-Situation

Pro familia bietet sexualpädagogische Angebote in Schulklassen und außerschulischen Gruppen, die Gewaltprävention und Arbeit zu Geschlechtsrollenstereotypen beinhalten. Die Offenbacher Kapazität der Sexualpädagogik ist bei weitem nicht ausreichend und hängt bei der Inanspruchnahme vorwiegend vom Engagement einzelner Lehrer*innen ab.

Halte.Punkt – Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt bietet Selbstbehauptungsworkshops zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (vor allem in Grundschulen).

Der Verhütungsmittelfonds der pro familia ermöglicht einen selbstbestimmten Zugang zu Verhütungsmitteln ohne Abhängigkeit vom Partner/Ehemann.

Unterschiedliche Verständnisse von Selbstbestimmung, Grenzen, Geschlechtsrollen und Gleichberechtigung sind alltägliches Thema in allen Beratungsformaten von Frauen helfen Frauen e.V., pro familia, der Lernwerkstatt Offenbach e.V. und anderer Träger (da diese Querschnittsaufgabe bspw. über die Förderkriterien bei Ausschreibungen der MainArbeit gefordert und gefördert wird).

Eine Ärztin der pro familia bietet medizinische Beratung zu Hymen-Rekonstruktion.

Die Täterberatung der Caritas hilft gewalttätigen Männern und Paaren in eskalierten Situation Lösungsstrategien zu entwickeln.

Der Methodenkoffer „Gewaltprävention an Offenbacher Schulen“ wird durch das Jugendamt überarbeitet. Dieser Koffer enthält - auf Initiative der AG Mädchenarbeit im Rahmen der Empfehlungen zu den Leitlinien Mädchenarbeit - ein Modul zu häuslicher Gewalt.

In Offenbach werden Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt und Informationen über Hilfemöglichkeiten angeboten bei Starthaus sowie über das Projekt „Schwellen runter“ für Jugendliche in Beratungsstellen und durch das Jugendamt.

Das Netzwerk Elternschule unter Federführung des Jugendamts hält ein umfangreiches Bildungs- und Beratungsangebot für Eltern vor, um sie bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Die Themen gewaltfreie Erziehung, Umgang mit familiären Konflikten und geschlechtergerechte Erziehung werden in vielen Angeboten kultursensibel aufgegriffen. Beispielhaft sei hier das pädagogische Hausbesuchsprogramm „ELMO – Eltern lernen mit in Offenbach“ erwähnt, in dem interkulturelle Elternmentorinnen Familien über einen längeren Zeitraum regelmäßig zu Hause besuchen und Anregungen für den Familienalltag und Erziehungsfragen geben (Träger Caritasverband Offenbach/Main, DRK Kreisverband Offenbach, Internationaler Bund).

Beim Förderverein Sicheres Offenbach e.V. können für Projekte, die der Gewaltprävention dienen, ergänzende Fördermittel beantragt werden. So wurde dadurch die Ausstellung Rosenstraße 76 ermöglicht (2008). Projekte, sofern auch ein klarer Bezug zur Stärkung von Demokratie und Teilhabe gegeben ist, können ggfls. unterstützt werden durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Ansprechpartner*in vor Ort ist die Koordinierungs- und Fachstelle „Partnerschaft für Demokratie in Offenbach“.

Die Mädchen-Etage ist Schutzraum für Mädchen und junge Frauen und bietet Beratung und Weitervermittlung von Betroffenen im Falle von sexualisierter Gewalt. Gewaltprävention, auch im Sinne des Empowerments von Mädchen und jungen Frauen, steht regelmäßig durch Workshops, Veranstaltungen und Aktionen und fortlaufend durch die täglichen Angebote im Fokus der Jugendarbeit.

Das Projekt „HeRoes“ ist ein Gewaltpräventions- und Gleichberechtigungsprojekt und wurde 2005 in Trägerschaft des DRK Kreisverbands Offenbach gegründet. Der Fokus der primärpräventiven pädagogischen Arbeit umfasst eine geschlechterreflektierte Jugendarbeit, die darauf zielt patriarchale Gewaltformen zu verhindern. Primäre Zielgruppe des Projekts sind junge Heranwachsende im Alter von 16 bis 23 Jahren. Die zu „HeRoes“ qualifizierten Multiplikatoren führen Workshops an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durch, die Themen wie „Gewalt im Namen der Ehre“, „Sexismus“, „Männlichkeit“, „LGBTQI+ Feindlichkeit“ anhand theaterpädagogischer Methoden behandeln. Neben den insgesamt 22 aktiven HeRoes engagieren sich auch junge Frauen im Rahmen des Mädchenbeirats im Projekt. Das Projekt wird durch Landesmittel im Rahmen des Förderprogramms „Hessen aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert.

Die Frauenkampfkunstschule Songmoo bietet Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse.

Die frei-religiöse Gemeinde Offenbach bietet seit Herbst 2019 einen Queeren Jugendtreff an. Dieser geschützte Raum steht allen Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren offen.

2.5.3 Bedarfe

Die Fachberatungsstelle "Halte.Punkt – Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt" benötigt eine bessere personelle Ausstattung, um breiter gezielte Präventionsworkshops anbieten zu können. Die derzeitigen 0,5 VZÄ decken nicht den Beratungsbedarf, zumal durch gute Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit wiederum mehr Bedarf entsteht.

Hilfreich wäre ein Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ebenso sollte die Öffentlichkeitsarbeit zu weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) sowie zu männlicher Beschneidung intensiviert werden.

Es bedarf weiterer (mehrsprachiger) Präventionsveranstaltungen zur Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt und Informationen über Hilfemöglichkeiten für Kinder wie für Frauen. Des Weiteren fehlen Sensibilisierungsmaßnahmen für die patriarchale / häusliche Gewalt, der Mädchen* und queere Jugendliche im familiären Umfeld aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, ihres Aussehens oder ihrer Sexualität ausgesetzt sind.

Beim Recht auf sexuelle Bildung im Rahmen von Gewaltprävention bedarf es der Standardisierung und Verstetigung. Wünschenswert wären Kooperationsvereinbarungen mit allen Offenbacher Schulen zu sexualpädagogischen Einheiten in den 4., 7., und 9. Klassen (Sexualkunde im Lehrplan) sowie an Berufsschulen und nach Vereinbarung.

Es werden Ressourcen benötigt, um den Informations- und Fortbildungsbedarf an Schulen (Lehrer*innen und Eltern) abzudecken. Zudem wäre die Sensibilisierung von Fach- und Lehrkräften zum Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ sowie ein besseres Wissen über Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie den hilfreichen Umgang mit Betroffenen notwendig.

Nachhaltigere Kooperationen mit Schulen und anderen Offenbacher Bildungs- und Jugendeinrichtungen sowie eine bessere Vernetzung mit dem Stadtschulamt und eine erhöhte Bereitschaft, Bildungsangebote an Offenbacher Schulen umzusetzen, wären wünschenswert.

Das Projekt „Schwellen runter“ wird nur an zwei weiterführenden Schulen im jährlichen Wechsel angeboten und sollte ausgeweitet werden.

Sensibilisierung, Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und pädagogischem Personal sowie die Einbeziehung von Schulpsycholog*innen sind nicht erst in den Schulen sinnvoll, Präventionsarbeit und Unterstützung für von Gewalt betroffenen Kindern muss bereits früher ansetzen, in der frühkindlichen Bildung.

Die Frauenkampfkunstschule Songmoo macht Empowerment Arbeit mit Mädchen und Frauen und benötigt Unterstützung bei der Finanzierung einer festangestellten Haupttrainerin und einer nebenamtlichen Verwaltungskraft sowie einen regelmäßigen Mietzuschuss.

Es braucht Anlaufstellen für queere Jugendliche unter Beachtung der Zugänglichkeit von Angeboten für Mädchen*: „Safer und braver spaces“ für queere Jugendliche und junge Erwachsene und mehr empowernde Angebote für Mädchen und junge Frauen, die betroffen sind von „Ehrgewalt“.

Frauen mit einer Behinderung erfahren nach einer Studie der Universität Bielefeld¹² fast doppelt so häufig körperliche Gewalt. Sexuelle Gewalt erleben sie demnach sogar drei Mal

¹² https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/uniaktuell/entry/behinderte_frauen_h%C3%A4ufiger_opfer_von

so häufig wie Menschen ohne Behinderungen. Daher ist ein aktiver Gewaltschutz in den Bereichen des Wohnens und Arbeitens unausweichlich.

Es bedarf der Einrichtung barrierefreier Hilfsangebote für Frauen und Mädchen mit Behinderung und Gewalterfahrung (Beratungsstellen, Frauenhäuser), der Gewährleistung von ambulanten und stationären Therapieplätzen für Frauen mit unterschiedlichsten Behinderungsarten sowie der Übernahme aller entstehender Kosten für Assistenz inkl. Unterkunft und Verpflegung.

Gerade in der häuslichen Versorgung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung stehen diese Menschen häufig in einer prekären Abhängigkeit zu (privaten) Betreuungspersonen und haben wenig bis gar keine Möglichkeiten, sich gegen Gewalt zu wehren bzw. Hilfsangebote aufzusuchen. Hier bedarf es niedrigschwelliger Hilfsangebote, die die Betroffenen auch dann noch erreichen können, wenn sie in ihrer Kommunikation und/oder Mobilität eingeschränkt sind.

2.6 Artikel 13: Bewusstseinsbildung

2.6.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

2.6.2 Ist-Situation

Die Offenbacher Beratungsstellen, der Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Offenbach und die Lenkungsgruppe Lokale Prävention verfügen über Flyer, Broschüren und Internetpräsenz.

An jedem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25. November) werden in Offenbach unterschiedliche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten in Kooperation organisiert. Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde im Frühjahr 2020 eine Plakatkampagne¹³ zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt in mehreren Sprachen durchgeführt.

Die AG Mädchenarbeit¹⁴ organisiert jedes Jahr Aktionen, Veranstaltungen o.ä. anlässlich des Internationalen Mädchentages (11. Oktober), die inhaltlich so gestaltet werden, dass

¹³ (Koalitionsvertrag S. 37) „Die städtische Kampagne „Hilfe gegen Gewalt“ soll gestärkt und noch präsenter innerhalb der Stadt werden. Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro die bestehende Kampagne erweitert werden, um Übergriffe in Bars, Clubs, Restaurants und Kneipen zu vermeiden. Auch die sexualisierte Belästigung im öffentlichen Raum - unter anderem sogenanntes „Catcalling“ – soll zukünftig thematisiert und bekämpft werden.“

¹⁴ Die Arbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in Offenbach nach SGB VIII besteht seit Januar 1999 auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses und entwickelt und entwickelt die Mädchenarbeit der Stadt Offenbach weiter.

die Sichtbarkeit von Mädchen im öffentlichen Raum erhöht wird (erste Offenbacher Ampelfrau, Umbenennung von Offenbacher Schulen nach weiblichen Vorbildern), Mädchen sich mit der eigenen Identität und Rollentypen/Geschlechterstereotypen auseinandersetzen (Postenkarten zum Thema Freiheit) und dadurch ein „Empowerment“ von Mädchen und jungen Frauen stattfindet.

In allen Gruppenveranstaltungen von pro familia wird das Recht auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung vermittelt.

Das Landesprogramm PIT – Prävention im Team (Team = Lehrkraft, Jugendhilfe, Polizist*in) ist ein Präventionsprojekt mit Schüler*innen im Klassenverband zur Sensibilisierung gegenüber Formen von Gewalt im öffentlichen Raum und im schulischen Kontext, bisher ohne Fokussierung auf sexualisierte Gewalt.

2.6.3 Bedarfe

Die Forderungen der Istanbul-Konvention sollten mit der Erklärung der UN-Bevölkerungskonferenz in Kairo 1994 zur Sexuellen und Reproduktiven Gesundheit und Rechte SRGR (u.a. Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt) verknüpft werden.¹⁵

Notwendig ist die fortlaufende Bekanntmachung bestehender Hilfestrukturen.

- Es bedarf besserer Kenntnis über den Wissensstand der Bevölkerung zu der Thematik, um Bedarfe und Zielgruppen ableiten zu können und passgenaue Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zu entwickeln.
- Es bedarf einer verstetigten Öffentlichkeitsarbeit in verschiedensten Formaten und in allen notwendigen Sprachen, die leicht erfassbare Informationen über das Recht auf ein gewaltfreies Leben, Rechte im Einzelnen und Zugänge zur Unterstützung und schnellem Schutz vermitteln.
- Es bedarf einer Sensibilisierung für Gewalt im Alter, auch in Pflege- und Betreuungssituationen, in der eigenen Häuslichkeit sowie in Einrichtungen der Altenpflege.
- Bewusstseinsbildung muss verankert sein in Angeboten der Elternbildung und Jugendarbeit.
- geeignete Präventions-Materialien müssen angeschafft und bereitgestellt werden.
- Kampagnen müssen grundsätzlich und langfristig geplant und finanziell ausgestattet werden, damit sie nachhaltig sind. Im besten Falle werden die Medien und der private Sektor eingebunden um eine breite Wirkung zu erzielen.

Notwendig ist die Erstellung von niedrigschwelligen und barrierefreien Informationsangeboten (Broschüren, Plakate o.ä.).

Angebote der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sollten die Frage aufgreifen, wann häusliche und/oder sexualisierte Gewalt beginnt (und was nicht toleriert werden sollte).

Notwendig ist auch die Einbeziehung der Zielgruppen selbst, im Sinne einer Peer-Education „Peers als Brücke ins Hilfesystem“). Neben von Gewalt betroffenen Frauen sind auch Männer (als Täter aber auch Opfer bei Partnergewalt) und Kinder (als Opfer von Gewalt oder

¹⁵ <https://www.yumpu.com/de/document/view/747640/sexuelle-rechte-eine-ippf-erklarung-international-planed->

Zeug*innen) als eigene Zielgruppe zu begreifen, um Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung passgenau zu entwickeln.

Es sollte geprüft werden, ob sexualisierte Gewalt als thematischer Schwerpunkt in das Landesprojekt „PIT – Prävention im Team“ aufgenommen werden kann.

Notwendig ist die Förderung niedrigschwelliger Angebote der Selbstbehauptung, Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstvertrauens für Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Wünschenswert wäre die Möglichkeit der Teilnahme an einem Selbstbehauptungskurs für Frauen und Mädchen mit Behinderung im Rahmen des Reha-Sports. Darüber hinaus müssen Kurse, die von Selbstbehauptungstrainerinnen angeboten werden, anerkannt werden.

Mittels regelmäßig durchgeführter Qualitätssicherung sollte auf die Abschaffung von struktureller Gewalt in Einrichtungen sowie die Gewährleistung und den Schutz von Privat- und Intimsphäre (verschließbare Toiletten und Zimmer; Gewährleistung geschlechtsspezifischer Pflege, z.B. Wahl des Pflegepersonals) abgezielt werden.

Weiterhin wird die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte für Einrichtungen der Behindertenhilfe empfohlen, die eine selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderung fördern. Hierbei sind Betroffene, externe Fachkräfte für Sexualpädagogik und gesetzliche Betreuer*innen einzubeziehen.

Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, an die sich Betroffene wenden können bzw. die Implementierung von Frauenbeauftragten analog zur Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 39 a Abs. 1 WMVO) wird empfohlen.

Es bedarf in einer vielfältigen Gesellschaft öffentlichkeitswirksamer Strategien und Kampagnen sowie lokaler Angebote und Projekte, die Geschlechterstereotype und Rollenbilder und -erwartungen reflektieren mit dem Ziel, diese im Sinne der Geschlechtergleichstellung aufzulösen und Konflikte zu verhindern.

2.7 Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

2.7.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

2.7.2 Ist-Situation

Der Frauennotruf (pro familia) bietet regelmäßige Fortbildung für medizinisches Personal in den Offenbacher Kliniken zur medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung.

Halte.Punkt – Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt bietet Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zur Sensibilisierung und Handlungskompetenz bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Frauen helfen Frauen e.V. bietet anlassbezogene Fortbildung, unter anderem für die Stadtpolizei, an.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen in katholischen Einrichtungen müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen. Diese soll für Grenzüberschreitungen sensibilisieren, Wege zur Intervention aufzeigen, Erkennen von sexuell übergriffigen Situationen und verdeutlichen: Wir sehen hin!

2.7.3 Bedarfe

Zur Prävention sexualisierter Gewalt in Sportvereinen wäre die Qualifizierung, Information und Begleitung von Trainer*innen bei Bedarf hilfreich. Hier sollte die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Offenbach überprüft werden.

Eine Sensibilisierung für alle in den Geltungsbereich dieser Konvention fallenden Straftaten für Fachkräfte aus dem Bereich der Alten- und Behindertenhilfe wird dringend empfohlen.

Notwendig sind kontinuierliche Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Offenbacher Behörden (unter anderem Jugendamt, Sozialamt, Ausländeramt, MainArbeit), Träger/Institutionen, Pädagog*innen und Lehrer*innen, die u.a. eingehen auf Geschlechterstereotypen, Rassifizierung von Tätern und intersektionale Diskriminierung.

Die Beratungsarbeit mit Menschen, die Gewalt ausüben, stellt spezifische Anforderungen an die beratenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine Voll- oder zumindest Teilfinanzierung von Weiterbildungen, die für Täterarbeit qualifizieren, wäre wünschenswert. In der Täterarbeit steht in den nächsten Jahren ein Generationswechsel bevor, neue junge qualifizierte Fachkräfte müssen dann für diesen Beratungsbereich gewonnen werden. Eine finanzielle Förderung von Weiterbildungen wird die Rekrutierung von Fachpersonal für diese Arbeit erleichtern.

2.8 Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

2.8.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

2.8.2 Ist-Situation

Frauen helfen Frauen e.V. als Träger der Interventionsstelle arbeitet mit einem proaktiven Ansatz bei Einsätzen nach häuslicher Gewalt eng mit der Polizei (vor allem mit dem Kommissariat 12) zusammen und berät Opfer zu ihren Rechten nach einem Übergriff, ebenso gibt es ein Angebot psychosozialer Beratung und Begleitung.

Der Weisse Ring bietet Beratung und Begleitung. Opfer von häuslicher Gewalt, die sich z.B. telefonisch oder über eine Erlaubniserklärung der Polizei bei der Außenstelle melden, werden ebenso behandelt, wie dies für den Verein Frauen helfen Frauen beschrieben ist. Der Weisse Ring unterstützt bei tatbedingten Notlagen auch durch Anwaltsschecks im Wert von 190 Euro und psychotraumatologische Beratungsschecks im gleichen Wert oder durch finanzielle Hilfe zur Behebung.

Das vom Jugendamt koordinierte „Netzwerk Frühe Hilfen“ organisiert als Schnittstelle zwischen Gesundheitssystem und Jugendhilfe schnelle und unbürokratische Hilfe für Schwangere sowie für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern zu einem frühen Zeitpunkt, an dem Konfliktstrukturen und Überforderungssituationen zwar erkennbar, aber noch nicht verfestigt und eskaliert sind. Dazu gehören auch die städtischen Familienhebammen, die junge Familien in schwierigen Situationen über einen längeren Zeitraum begleiten und eine wichtige Lotsenfunktion zu weiteren Hilfsangeboten einnehmen.

Präventions- und Interventionsarbeit ist Teil der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendzentren, bspw. durch Angebote und Maßnahmen zur Rollenreflexion, Reflexion von Geschlechterstereotypen in geschlechtshomogenen und –heterogenen Jugendgruppen.

Ein Baustein der Gewaltprävention für Frauen und Mädchen besteht darin, gewalttätigen Männern ein Angebot zu machen, um das gewalttätige Verhalten zu unterlassen. Der Caritasverband Offenbach bietet daher bereits seit 2007 Täterberatung an, in der sich gewalttätige Männer und Paare im Beratungskontext mit der eskalierten Situation auseinandersetzen, um Lösungsstrategien zu erarbeiten. Diese Täterberatung wird über kommunalisierte Landesmittel finanziert. Sie orientiert sich an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterberatung und wurde und wird an die hiesigen Bedingungen angepasst. So werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch Paare beraten, die ihre Paarbeziehung trotz vorkommen von häuslicher Gewalt nicht beenden, sondern fortsetzen, bspw. bei der sog. „situativen Paargewalt“.

2.8.3 Bedarfe

Vor allem für sexuell grenzüberschreitende Jugendliche fehlt in Offenbach ein Angebot zu Prävention und Intervention. Sekundärprävention könnte hier Täterkarrieren verhindern¹⁶. Es braucht ein eigenständiges institutionalisiertes Beratungs- und Präventionsangebot, räumlich unabhängig von der Opferberatung (eventuell in Kooperation mit dem Kreis Offenbach).

Für erwachsene Sexualstraftäter fehlt ein Beratungsangebot (vor ihrer strafrechtlichen Verurteilung).

Ein Beratungs- bzw. Betreuungsangebot für Väter, die in ihren Familien Gewalt ausgeübt haben, wäre im Sinne der Prävention, also zum Schutz von (Ex-)Partnerinnen und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern und für ein gewaltfreies Leben der Väter, sinnvoll.

¹⁶ <https://www.speak-studie.de/>

Da etwa 30% der in ein Frauenhaus geflüchteten Frauen zu dem gewalttätigen Partner zurückkehren, sind diese Frauen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, erneut Opfer von häuslicher Gewalt zu werden. Daher wäre es sinnvoll, durch eine verbesserte Vernetzung und Kooperation zwischen Frauen- und Männerberatung, gerade jene Paare zu erreichen, sie sich trotz ungelöstem Paargewaltproblem dazu entschließen, die Partnerschaft fortzusetzen.¹⁷

Ein Angebot für Täterinnen gibt es in Offenbach nicht. Frauen, die Probleme mit ihrer Impulskontrolle und ihren Aggressionen haben und Gewalt gegenüber ihrem Partner/Partnerin oder Kindern ausüben, kann momentan kein Hilfeangebot gemacht werden. Dies wäre jedoch sinnvoll, auch im Hinblick auf den Schutz der Frau vor Gewalt.

Wünschenswert wäre ein institutionalisiertes Angebot für Mädchen zur Selbstermächtigung und für Jungen zur Sensibilisierung der eigenen Verantwortung, bspw. im Rahmen des schulischen Curriculums.¹⁸

Sinnvoll wäre die Bereitstellung besserer Vernetzungsstrukturen von Angeboten der Behindertenhilfe mit Angeboten der Gewaltprävention sowie jenen zur Verarbeitung von Gewalterfahrungen.¹⁹

Die Gruppe der älteren Frauen speziell in den Blick zu nehmen und passgenau Präventions- und Unterstützungsangebote zu schaffen, bspw. eine Begleitung durch qualifizierte ehrenamtliche Lots*innen, muss zukünftig berücksichtigt werden.

2.9 Artikel 17: Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

2.9.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

¹⁷ Im Kreis OF gibt es das Projekt „DiaLoG – Gemeinsam Leben ohne Gewalt: Gewaltfreie Kommunikation in der Partnerschaft“ (<https://frauenhelfenfrauen-kreisof.de/paarberatung/>)

¹⁸ (Koalitionsvertrag S. 17) „Die Koalition will deutlich mehr Schulsozialarbeit und sieht hierbei weiter das Land in der Pflicht. Die Koalition wird zur Planung weiterer Maßnahmen die zügige Erhebung des Ist-Stands der Schulsozialarbeit an den Schulen beauftragen und bei besonderen Bedarfen soweit möglich nachsteuern. Ziel ist mindestens eine Fachkraft pro Schule. Hierzu müssen alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden“.

¹⁹ „Bei älteren und alten Frauen und Männern (60+) als Opfer und Täter von häuslicher Gewalt, handelt es sich um eine heterogene Gruppe von Betroffenen, die bislang nur schwer Zugang zu bestehenden Hilfesystemen findet bzw. von diesen kaum erreicht wird. Gewaltwiderfahrnisse in heterosexuellen wie gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in der Lebensphase Alter gelangten bislang sowohl in der Öffentlichkeit und dem staatlichen Handeln (Vorbeugung, Schutz und Intervention) als auch der spezialisierten psychosozialen Dienste wenig in den Blick.“ (Quelle: Forschungsprojekt: Niederschwellige Hilfeansätze bei Gewalt in Partnerschaften älterer Frauen und Männer – HiGPAe der Hochschule RheinMain).

2.9.2 Ist-Situation

Die Stadt Offenbach und der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach (EKO) haben eine Richtlinie bzw. Leitfaden zum Umgang bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz entwickelt. Auch die Lernwerkstatt Offenbach e.V. hat eine Betriebsvereinbarung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (sicherlich auch andere Träger, dies ist aber nicht im Einzelnen bekannt).

Pro familia bietet Fortbildung für Pädagog*innen und Elternabende zum Thema Sexualität und digitale Medien an.

Im Koalitionsvertrag der Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE DEMOKRATEN für die Wahlperiode 2021 bis 2026 ist das Verbot sexistischer Werbung wie folgt beschrieben: „Wir werden ein Verbot von sexistischer Werbung auf städtischen Werbeflächen sowie den Werbeflächen städtischer Partnerunternehmen über die Vertragsgestaltung durchsetzen“ (S. 37 Koalitionsvertrag).

2.9.3 Bedarfe

Unterstützend sind Informationskampagnen in Offenbach zur Sensibilisierung und Bekanntmachung der existierenden Angebote sowie Kampagnen zur Offenbacher Hilfestruktur oder zum Thema „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ in Form von Buswerbung, Plakataktionen etc. wichtig.

KAPITEL IV: SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

2.10 Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

2.10.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen

- auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
- auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird.
- die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
- die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;

- gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

(4) Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.

(5) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

2.10.2 Ist-Situation

Das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ als Kooperation von pro familia, den Offenbacher Kliniken (Sana Klinikum und Ketteler Krankenhaus) und Frauenbüro beinhaltet eine Beratung und Begleitung betroffener Frauen und Mädchen und wirkt sekundärer Viktimisierung entgegen.²⁰

Etabliert sind die Angebote des Frauennotrufs sowie das Zeug*innenzimmer der Hanauer Hilfe.

Die Zeugenbegleitung (an acht hessischen Gerichtsstandorten) ist auch professionell, im Gegensatz dazu jedoch etwas niedrigschwelliger angelegt. Sie ist grundsätzlich kostenfrei und bedient alle Opfer oder Zeug*innen von Straftaten sowie deren Angehörige. Sie muss nicht beigeordnet werden, die Menschen selbst, Richter*innen oder Rechtsanwält*innen u.a. können die Zeugenbegleitung initiieren. Auch ist die Verfahrensform offen, d.h. die Begleitung bei Straf-, Familien, Zivil- und sogar Arbeitsgerichtsverfahren ist möglich, sofern diese öffentlich sind (z.B. Verfahren bei denen häusliche Gewalt in der Vorbeziehung der Parteien eine wichtige Rolle spielt, aber nicht das aktuelle Thema der juristischen Auseinandersetzung ist). Bei nicht öffentlichen Verfahren ist die Zeugenbetreuung (im Verhandlungssaal) jedoch von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig.

Der Staatsanwaltschaft Darmstadt sowie der Zweigstelle Offenbach wurden im Jahr 2020 Stellen zugewiesen, um im Landgerichtsbezirk in Fällen häuslicher Gewalt eine Intervention im Sinne der Konzepte des „Marburger Modells“ durchführen zu können. Kern des daran angelehnten neuen „Darmstädter/Offenbacher Modells“ ist die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Fällen häuslicher Gewalt. Ziel ist es, zeitnah (3-7 Werktage) ein Erstgespräch mit dem Opfer zu führen und auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen. Im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung wird auch dem Täter ein Gesprächs- und Beratungsangebot gemacht. Grundlage einer Intervention ist die Zusammenarbeit zwischen der Gerichtshilfe, der die Ermittlungen führenden Staatsanwältin und der Polizei. Mit der zuständigen Staatsanwältin wird im Voraus unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten abgeklärt, welche Fälle häuslicher Gewalt im Rahmen einer Intervention durch die Gerichtshilfe bearbeitet werden sollen (in dieser Anfangsphase des „Darmstädter/Offenbacher Modells“ werden die Fälle „gefiltert“, bspw. werden zunächst Fälle von Partnergewalt und Fälle ohne Sprachbarriere bearbeitet). Die Annahme dieses Angebots kann nicht angeordnet werden, sondern beruht auf Freiwilligkeit. Die Einführung für den Stadtbezirk Offenbach mit ½ Personalstelle (Koordination von Justiz, Polizei und Gerichtshilfe) erfolgte zunächst als Modellprojekt ab 1. März 2021. Das Projekt

²⁰ (Koalitionsvertrag, S. 37) „Der 2014 beschlossene Kooperationsverbund, der Opfern von Vergewaltigungen eine medizinische Ersthilfe im Sana-Klinikum und im Ketteler-Krankenhaus ermöglicht, soll weiter gefördert und auf andere Formen der Gewalt gegen Frauen, wie das Delikt der Körperverletzung, erweitert werden.“

wird durch die Gerichtshelferin fortlaufend evaluiert (Anzahl Fälle, Vermittlungen, Zeiträume der Prozesse). Die Berichterstattung gegenüber dem Justizministerium ist nach der Projektlaufzeit von einem Jahr angedacht.

2.10.3 Bedarfe

Die Realisierung des Wunsches nach kontinuierlicher Begleitung von Betroffenen ist aktuell mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich. Es fehlen in Offenbach Fachkräfte, die eine zertifizierte Ausbildung in „Psychosozialer Prozessbegleitung“ haben. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Prozessbegleitung ist eine nicht-rechtliche Begleitung und damit ein zusätzliches Angebot für besonders schutzbedürftige Opfer. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben das Recht, bei Vernehmungen des Opfers dabei zu sein.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine professionelle Form der Hilfeleistung. Sie ist jedoch auf einen bestimmten Kreis von Betroffenen und auf das Strafverfahren beschränkt. Sie muss durch Richter*innen beigeordnet werden, ansonsten müssen die Kosten von Betroffenen selbst aufgebracht werden. Die Hilfe ist somit nicht niedrigschwellig konzipiert. Auch wenn es in Offenbach keine psychosozialen Prozessbegleiter*innen geben sollte, besteht die Möglichkeit, dass das Gericht Begleiter*innen aus den Nachbarkommunen anfragt.²¹

Die Gerichtshelferin kann keine dauerhafte Begleitung von Frauen gewährleisten. Die unbefristete Fortführung des „Darmstädter/Offenbacher Modells“ wird dringend empfohlen. Auf Basis der angestrebten Wirkungsevaluation durch die Gerichtshelferin, Staatsanwaltschaft und Polizei im Hinblick auf die Strafverfolgung und Verurteilung bezogen auf alle polizeilichen Meldungen häuslicher Gewalt können Prozessabläufe nachhaltig optimiert werden.

Für eine gute Begleitung und fundierte Beratung der Betroffenen im Rahmen des „Darmstädter/Offenbacher Modells“ sowie in allen anderen angezeigten Fällen häuslicher Gewalt, bei denen Sprachbarrieren bestehen, fehlt es an Dolmetscher*innen.

Dolmetscherleistungen fehlen auch im Zusammenhang der Zeugenbetreuung, da Dolmetscher*innen nur für die Zeugenaussage im Verfahren selbst übernommen werden und nicht für die Dauer der Betreuung (Vorgespräch, Wartezeit, Nachbereitung).

Notwendig ist der Zugang zu sozial gefördertem Wohnraum für Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt und für junge Frauen nach Beendigung von Unterbringungen nach dem SGB VIII und für Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus.

Notwendig sind ebenso Übergangswohnheime für Frauen, die sich aus einer familiären Abhängigkeit befreien wollen, aber nicht aus ihrem gewohnten Lebensumfeld austreten wollen und beim Aufbau einer eigenständigen Existenz zeitweise Unterstützungsbedarf haben.

²¹ https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html

2.11 Artikel 19: Informationen

2.11.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

2.11.2 Ist-Situation

Sprachmittlung stellt eine Hürde dar. Dolmetschen durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn ist oftmals hoch problematisch. Familienangehörige (insbesondere Kinder) sind nicht die geeigneten Personen, um Sprachbarrieren zu überwinden.

Gemäß dem 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 wurden die Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber von Verletzten von Straftaten erweitert, so dass beispielsweise schon die Polizei bei der Anzeigeerstattung das Opfer über Rechte belehren und auf spezielle Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen hinweisen muss.

Die Vorgaben des 2. ORRG (auch gem. 406 h StPO) § sind in Ziffer 2.10.1 erkennbar eingeflossen.

2.11.3 Bedarfe

Wichtig ist die Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung als besonders vulnerable Gruppe.

Notwendig ist ein professioneller und neutraler Video- und Telefondolmetscher-Dienst mit Rahmenvertrag finanziert über die Stadt Offenbach, nutzbar für alle Institutionen im Netzwerk gegen Gewalt. Ebenfalls sollte das Angebot um einen virtuellen Gebärdensprachdolmetscher-Dienst erweitert werden.

Wünschenswert sind Gespräche mit der Justiz zur Entwicklung von geeigneten Informationsmaterialien zu Gerichtsverfahren (zum Beispiel zu Sorgerechtsverfahren).

2.12 Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste

2.12.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

2.12.2 Ist-Situation

Für Schwangere und Familien mit Kindern bis drei Jahren ist bei pro familia ein kostenfreies Angebot zu rechtlicher Information und psychosozialer Beratung vorhanden.

Das Frauenhaus vermittelt betroffene Frauen weiter an entsprechende örtliche Angebote wie Frauennotruf, Ärzt*innen etc.

Frauen helfen Frauen e.V. bieten psychosoziale Beratung.

Darüber hinaus existiert ein Beratungsangebot durch den Weissen Ring.

Die Caritas bietet im Rahmen der Erziehungsberatung und der Familien- und Lebensberatung psychosoziale Beratung an. Auch gibt es eine Schwangerenberatung. Des Weiteren sind dort zwei Projekte angesiedelt, die speziell Frauen ansprechen: die „Anlaufstelle für Alleinerziehende“ und „Gesunderhalt in der Schwangerschaft“, dieses Projekt richtet sich an Frauen aus Südosteuropa. All diese Dienste sind sensibilisiert gegenüber Gewalt gegen Frauen und Mädchen und können Hilfe anbieten bzw. an Netzwerkpartner*innen verweisen.

Zur Abstandsgewinnung, z.B. nach Tötungsdelikten oder Vergewaltigungen, insbesondere, wenn Kinder betroffen sind, kann der Weisse Ring "Erholungsmaßnahmen" für Opfer und ihre Familie ermöglichen.

2.12.3 Bedarfe

Es bedarf der Möglichkeit zur mehrsprachigen Erstberatung für von Gewalt Betroffene. Bestehende sowie zukünftige Beratungsangebote und Projekte sollten sich hierbei an den Zielgruppen orientieren.

Wünschenswert wären Personalressourcen für eine kontinuierliche psychosoziale Begleitung in Offenbach sowie eine verbesserte psychotherapeutische Versorgung, insbesondere dem Angebot an Traumatherapie.

Eine mehrsprachige psychosoziale Beratung analog zum Internationalen Familienzentrum (IFZ) in Frankfurt sollte auch in Offenbach geschaffen werden. Das IFZ hat zurzeit eine Zweigstelle mit 1,5 Personalstellen in Offenbach. Es sollte eine Ausweitung dieser Ressourcen angestrebt werden, da es eine wichtige Verknüpfung von psychosozialer Beratung und Dolmetscherdiensten darstellt.

Auch Kooperationen mit Nachbarkommunen sollten geprüft werden, um Ressourcen zu nutzen und Synergien zu schaffen.

2.13 Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste

2.13.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

2.13.2 Ist-Situation

Psychosoziale Beratung mit traumatherapeutischer Kompetenz für Frauen sowie für Kinder und Jugendliche ist bei pro familia vorhanden. In der städtischen Erziehungsberatungsstelle hat keine Mitarbeiter*in eine entsprechende Ausbildung für eine traumasensible Arbeit.

Die Verpflichtung zur kurzfristigen Einmalberatung durch Therapeut*innen korrespondiert nicht mit den vorhandenen Kapazitäten - aktuell ist mindestens ein halbes Jahr Wartezeit üblich. Es gibt in Offenbach keine entsprechende Clearing-Ambulanz.

2.13.3 Bedarfe

Es fehlen kurzfristig verfügbare Psychotherapie-Plätze für Frauen und für Kinder/Jugendliche.

Es gilt zu überprüfen, wie viele Offenbacher Therapeut*innen über traumatherapeutische Kompetenz verfügen.

Wichtig ist, die frühzeitige Anhörung von Aussagen zu befördern. Erst dann kann die therapeutische Behandlung starten.

Das Jugendamt braucht Ressourcen, um in der traumasensiblen Arbeit eingebunden zu werden.

2.14 Artikel 23: Schutzunterkünfte

2.14.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

2.14.2 Ist-Situation

Im Offenbacher Frauen- und Kinderhaus gibt es aktuell zwölf Familienzimmer (davon sind zwei auch für alleinstehende Frauen vorgesehen) mit insgesamt 32 Plätzen für Frauen und Kinder. Im Haus besteht eine renovierungsbedürftige Situation.

Im Frauen- und Kinderhaus und in der Beratungsstelle sind die Personalstellen teilweise befristet. Für Beratung und Betreuung stehen aktuell weniger als eine Vollzeitstelle (0,75) zur Verfügung.

Im Rahmen des Betreuten Wohnens gemäß §§ 113 SGB IX (Leistungen zur Sozialen Teilhabe), §§ 67 ff. SGB XII (Leistungsberechtigte, „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind ...“) des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach stehen in einer Wohnung drei Plätze für Frauen zur Verfügung. Die Frauen werden von pädagogischen Mitarbeiterinnen betreut. Die Finanzierung erfolgt durch den Landeswohlfahrtsverband (LWV) nach Fallpauschalen oder Fachleistungsstunden. Darüber hinaus steht für die kurzfristige Unterbringung durch das Ordnungsamt, das Sozialamt oder anderen Stellen/Institutionen ein Notbett für ein Clearing in derselben Wohnung zur Verfügung.

2.14.3 Bedarfe

Notwendig ist ein neues barrierefreies Frauen- und Kinderhaus mit insgesamt mindestens 14 Familienzimmern entsprechend den Empfehlungen der Istanbul-Konvention bezogen auf die aktuellen Einwohner*innenzahlen in Offenbach von ca. 140.000). Es bedarf zeitgemäßer und größerer Räumlichkeiten (z. B. Wohneinheiten mit mehr Bädern) und Spielzimmer auf Etagen.²²

Hilfreich wäre eine unbefristete Zusicherung der kommunalisierten Landesgelder, so dass das derzeitige Angebot auch langfristig aufrechterhalten werden kann. Eine Entfristung von Mitarbeiterinnenstunden würde für Stabilität und Kontinuität sorgen.

Wichtig ist die Möglichkeit, von Gewalt betroffene Frauen und Kinder unabhängig von der Einzelfinanzierung aufzunehmen.

Für eine adäquate Beratung und Betreuung sind aus Sicht des Frauen- und Kinderhauses zwei Vollzeitstellen notwendig für die Beratungsstelle, die Beratungs- und Betreuungsarbeit im Kinderbereich sowie für die sozialpädagogische Arbeit mit den Bewohnerinnen (Gruppen- und Einzelangebote).

Von Seiten der Polizei besteht ein Bedarf an sehr kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für akut von Gewalt betroffenen Frauen. Idealerweise umfasst diese kurzfristige Unterbringung auch die Aufnahme der Kinder und insbesondere männlicher Kinder auch im jugendlichen Alter.

2.15 Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

2.15.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

2.15.2 Ist-Situation

Die Inanspruchnahme der „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“ ist in den beiden Offenbacher Kliniken möglich. Dort wird verwiesen auf den Frauennotruf von pro familia zur psychosozialen Beratung und Begleitung.

Die Öffentlichkeitsarbeit für diese Initiative ist essentiell. Derzeit wird die Werbung in zehn Bussen vom Frauenbüro und vom SANA-Klinikum finanziert. Das Ketteler Krankenhaus hat

²² (Koalitionsvertrag S. 36/37) „Wir setzen uns für die kommunale Umsetzung der Istanbul-Konvention in Offenbach ein. Insbesondere werden wir die Arbeit des Vereins „Frauen helfen Frauen“ bedarfsgerecht unterstützen sowie die Anzahl der Familienzimmer als sichere Unterkunft in einem neuen Frauenhaus von derzeit 12 auf 14 erhöhen. Das derzeitige Gebäude halten wir für eine bedarfsgerechte Versorgung für nicht mehr geeignet. Zudem soll ein angemessenes Angebot für Kurzzeitübernachtungen alleinstehender Frauen ohne festen Wohnsitz geschaffen werden. Weiterhin werden wir die GBO mit einer verbindlichen Regelung zur Vermittlung von Wohnungen an Wohnungssuchende aus den Frauenhäusern und dem Programm für Wohnungslose verpflichten sowie auf eine Selbstverpflichtung weiterer Wohnungsanbieter hinwirken.“

für die kommende Vertragslaufzeit der Buswerbung ab August 2021 ebenso finanzielle Unterstützung zugesagt. Ab Herbst 2021 werden neue Plakatmotive verwendet, auch für die Arztpraxen, um die Aufmerksamkeit bzw. die Sichtbarkeit zu erhöhen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den Paritätischen Landesverband Hessen e. V. damit betraut, im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten Projekts eine hessenweite Koordinierungsstelle für die Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend einzurichten. Diese Stelle soll Strukturen zur Vernetzung und Kooperation bestehender Angebote schaffen, den Ausbau von Beratungskapazitäten vorantreiben und einen vergleichbaren Standard für die Qualität der Beratung in Hessen etablieren²³. Das Projekt ist im April 2021 gestartet (Laufzeit bis März 2024), soll 1-2 Vernetzungstreffen sowie einen hessenweiten Fachtag beinhalten. Zielgruppe des Netzwerks sind Beratungsstellen, die kommunale Mittel im Zielbereich 12 (Schutz vor Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) erhalten. Für Offenbach trifft dies auf das Projekt Halte.Punkt – Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt der pro familia zu.

2.15.3 Bedarfe

In der Plakatwerbung für die „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ sollten auch die Offenbacher S-Bahnhöfe einbezogen werden.

Es sollte überprüft werden, ob in Offenbach ein Krisenzentrum benötigt wird oder welche kommunalen Konzepte gegebenenfalls übertragbar sind.

2.16 Artikel 26: Schutz und Unterstützung für Zeug*innen, die Kinder sind

2.16.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

(2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

2.16.2 Ist-Situation

Im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt erfolgt standardisiert eine Meldung an das zuständige Jugendamt, wenn bekannt ist, dass Minderjährige in der Familie leben. Die Meldung erfolgt unabhängig davon, ob die Minderjährigen bei dem Vorfall anwesend waren oder nicht.

Bei Mitteilung durch die Polizei werden alle Familien durch das Jugendamt eingeladen. Das Jugendamt vermittelt betroffene Jugendliche an Frauen helfen Frauen e.V.

Beim Jugendamt Offenbach und in der städtischen Erziehungsberatungsstelle sind beim Personal keine Zusatzausbildungen für traumasensible Arbeit vorhanden.

²³ https://www.paritaet-hessen.org/themen/fachreferate-und-themen/koordinierungsprojekt.html?no_cache=1#c1668

Kinder sind in Strafverfahren selten als Zeug*innen benannt. Die Zeugenbetreuung begleitet auch Kinder, die Zeug*innen sind.

2.16.3 Bedarfe

Es wird empfohlen beim gesamten Angebot Kinder als eigene Zielgruppe anzusehen, die nicht nur adäquat betreut, sondern auch psychologisch weiter begleitet werden muss.

Hilfreich wäre die Aufstockung von Personalressourcen für die Beratung von Kindern und Jugendlichen.

Überprüft werden sollte die Möglichkeit der Priorisierung oder das Vorhalten von Kitaplätzen für Kinder, die in Frauenhäusern leben.

KAPITEL V: MATERIELLES RECHT

2.17 Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

2.17.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

2.17.2 Ist-Situation

Grundsätzlich haben Kinder und auch Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf Umgang, wobei der Schutz vor Gewalt an Kindern laut Istanbul Konvention vor dem Umgangsrecht steht. Die Familiengerichte entscheiden über Besuchs- und Sorgerecht auf Grundlage eigener Ermittlungen im Rahmen familiengerichtlicher Anhörungen. Das Jugendamt formuliert am Ende eines Beratungsprozesses ebenso Empfehlungen für das Familiengericht, denen aber von Seiten des Familiengerichts nicht gefolgt werden muss.

Die Zuständigkeit liegt beim Familiengericht des Aufenthaltsortes der Kinder, womit der Schutz der betroffenen Frauen und Kinder aufgeweicht wird.

Dilemma: Je jünger die betroffenen Kinder sind, desto schwieriger ist es faktisch, die primäre Bezugsperson (meist die Mutter) an dem begleiteten Umgang nicht zu beteiligen (was für die Mutter ein Sicherheitsrisiko darstellen würde).

Das Besuchs- und Sorgerecht der Väter ist abhängig von dem kalkulierbaren Risiko hinsichtlich Gefahr durch Gewalt. Darüber entscheidet im Einzelfall die Begleitperson (Mitarbeiter*in des Jugendamtes oder anderer Träger).

Der begleitete Umgang wird durch Fachpersonal umgesetzt, die den Kinderschutz im Rahmen ihres Auftrags gewährleisten und ggf. auch Umgangsprozesse abbrechen (falls ein Elternteil im Umgang gewalttätig ist oder Gewalt androht) und dem Jugendamt und Familiengericht eine entsprechende Rückmeldung geben.

Das Jugendamt setzt den gesetzlichen Anspruch von Eltern auf begleiteten Umgang entweder durch eigene Dienste oder beauftragte Dienste um.

Bei pro familia gibt es das Angebot einer juristischen Kurzberatung zum Thema Trennung und Scheidung.

Sowohl die städtische Erziehungsberatungsstelle als auch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Paare der Caritas bieten Trennungsberatung an.

2.17.3 Bedarfe

Die Verfahren zu Besuchs- und Sorgerecht sollten am Familiengericht des ursprünglichen Wohnortes der Betroffenen stattfinden.

Familienrichter*innen sollten gezielt über die Folgen von miterlebter Gewalt / Gewalt an Kindern geschult werden. Die Position der Kinder und ihres Erlebens in familiengerichtlichen Verfahren muss stärker berücksichtigt werden.

Wünschenswert wäre eine engere Zusammenarbeit aller an diesem Prozess beteiligten Institutionen, um sicherzustellen, dass vorherige Gewalt in Familien und häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren angemessen berücksichtigt wird.

2.18 Artikel 32: Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

2.18.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können.

2.18.2 Ist-Situation

Die Beratung von betroffenen Frauen erfolgt durch Frauen helfen Frauen e.V., die bei Bedarf nach Frankfurt weitervermitteln. Über die Hilfen zur Erziehung existiert eine Kooperation mit dem Offenbacher Jugendamt.

Junge Frauen haben einen speziellen Beratungsbedarf; dieser kann im Rahmen der jetzigen Beratungskapazität und Fokussierung im Frauen- und Kinderhaus nicht abgedeckt werden. Bisher wurde zu FemJa nach Frankfurt vermittelt, dort ist aktuell keine Aufnahme möglich.

Das kommunale Standesamt kann Anträge zur Aufhebung von Zwangsheiraten befördern.

2.18.3 Bedarfe

Für junge Frauen unter 21 Jahren besteht der Bedarf an einer angemessenen Form der Schutzunterbringung. Geklärt werden sollten die Möglichkeiten der Unterstützung von jungen Frauen in akuten Fällen.

Notwendig ist die Aufklärung über Hilfemöglichkeiten und Anlaufstellen für von Zwangsheirat betroffene Frauen und Männer.

In der konkreten Arbeit mit jungen Frauen und/oder den Familien sollten folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Wie können Frauen unabhängiger vom Familiensystem werden?
- Wie können Heiratsversprechen ohne „Gesichtsverlust“ aufgelöst werden?
- Was passiert, wenn Frauen keinen Aufenthaltstitel haben?

2.19 Artikel 39: Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

2.19.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) Durchführung einer Abtreibung an einer Frau ohne deren vorherige Zustimmung nach erfolgter Aufklärung.
- b) Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird.

2.19.2 Ist-Situation

Bei pro familia wird niedrigschwellige und fachkompetente Beratung zu allen Fragen der selbstbestimmten Familienplanung angeboten. Menschen mit Beeinträchtigungen sind an diesem Punkt besonders gefährdet.

Der Zwang zum Schwangerschaftsabbruch ist strafrechtlich verboten. Weder im juristischen Kontext noch in der Istanbul-Konvention wird erwähnt, dass das Verweigern eines von der Frau gewünschten Schwangerschaftsabbruches bzw. das aktive Behindern des Zugangs ebenfalls eine Form von Gewalt darstellt und vermutlich in diesem Zusammenhang häufiger vorkommt als der Zwang zum Abbruch.

2.19.3 Bedarfe

Öffentlichkeitsarbeit zum Recht auf Familienplanung und zu dem Thema „Stealththing“²⁴ als eine Form von sexualisierter Gewalt wäre wünschenswert. Hilfreich wären mehrsprachige Informationsangebote für besonders betroffene Personengruppen sowie Präventionsveranstaltungen für Angehörige in Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB). Es sollten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Sterilisationen auf der Basis unzureichender Aufklärung und unwirksamer Einwilligungen entgegenzuwirken.

²⁴ Bei einvernehmlichen Geschlechtsverkehr wird ohne Einwilligung der Frau das Kondom abgezogen.

2.20 Artikel 40: Sexuelle Belästigung

2.20.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere, wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

2.20.2 Ist-Situation

Die Stadt Offenbach ist Mitglied im „Netzwerk gegen Gewalt Hessen“²⁵.

Die Stadt Offenbach und der EKO haben eine Richtlinie bzw. Leitfaden zum Umgang bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs wurde die Initiative „Trau dich!“²⁶ (unter anderem in Schulen) etabliert.

Die Polizeiliche Kriminalprävention bietet Infomaterial an. Es gibt Broschüren, zum Beispiel zu Cyber Grooming²⁷.

2.20.3 Bedarfe

Unklar ist die Datenlage beim Thema „Sexuelle Belästigung“, vermutet wird eine hohe Dunkelziffer. Für passgenaue Maßnahmen sollten spezifische Daten erhoben werden.

Deutlich wird der Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung. Es geht darum, die Grenzen zwischen einem Flirtversuch und dem Tatbestand der sexuellen Belästigung aufzuzeigen. Hilfreich wären unter anderem Präventionsveranstaltungen mit Auszubildenden, Schüler*innen und pädagogischen Personal.

Gewünscht wird eine Sensibilisierung von Justiz und Polizei dafür, wie Vorfälle einzuordnen/wann sie strafrechtlich relevant sind. Ermittelt werden muss – in Kooperation mit der hessischen Polizeiakademie – der Fortbildungsbedarf bei Personal in Polizei oder Justiz.

²⁵ <https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de>

²⁶ <https://www.trau-dich.de/>

²⁷ Cyber Grooming bezeichnet die Anbahnung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige im Internet. Das englische Wort „Grooming“ bedeutet „Striegeln“ und steht metaphorisch für das subtile Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche.

KAPITEL VI: ERMITTLUNGEN; STRAFVERFOLGUNGEN, VERFAHRENSRECHT UND SCHUTZMAßNAHMEN

2.21 Artikel 50: Soforthilfe, Prävention und Schutz

2.21.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen.

2.21.2 Ist-Situation

Das neue Polizeipräsidium hält Räumlichkeiten vor, die eine vertrauensvolle Atmosphäre begünstigen. Auch für die Betreuung von Kindern gibt es spezielle Räume.

Im Frauen- und Kinderhaus gibt es Notbetten für Frauen und Kinder, zurzeit ein Sofa im gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum.

Wegen der Pandemie erfolgt aktuell eine Notunterbringung in Hotels. Frauen helfen Frauen e.V. erhält nicht automatisch eine Mitteilung von Seiten der Polizei über eine entsprechende Aufnahme oder den Verbleib der Frauen. Frauen helfen Frauen e.V. sieht darin ihre Möglichkeiten zur Beratung und Unterstützung dieser Frauen eingeschränkt.

2.21.3 Bedarfe

Gefordert werden adäquate Räumlichkeiten für das Notbett im Frauen- und Kinderhaus.

Wichtig ist eine systematische/strukturelle Kooperation der Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. und der Polizei, um betroffene Frauen auch in einer Notunterbringung beraten zu können, gerade in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie.

Wichtig ist die kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung entsprechender Berufsgruppen.

2.22 Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

2.22.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer

in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

2.22.2 Ist-Situation

Die Offenbacher Polizei hat ein Gefährdungslagenmanagement.

Die zwanzig Migrationsbeauftragten der Polizei Hessen verfügen über eine sozio-kulturelle Expertise.

Die Opferschutzbeauftragte für Offenbach (vom Polizeipräsidium Südosthessen) wird auf Wunsch der Geschädigten mit eingebunden. Diese Beauftragten haben vornehmlich Lotsenfunktion.

2.22.3 Bedarfe

Notwendig ist die Transparenz der vorhandenen Instrumente und der Vorgehensweise der Gefährdungsbeurteilung für alle beteiligten Kooperationspartner*innen.

Betroffene haben meist mit mehreren Behörden zu tun. Daher wird ein behördenübergreifendes Netzwerk in Bezug auf Hochrisikolagen bzw. multidisziplinäre Fallkonferenzen gefordert. Hierbei müssen Fragen zu Datenschutz und dem Mandat durch Betroffene berücksichtigt werden.

2.23 Artikel 55: Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

2.23.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beraterinnen und Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftatenbeizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.

2.23.2 Ist-Situation

Im Frauen- und Kinderhaus erfolgt diesbezüglich Beratung und Begleitung. Für die Strafverfolgung ist der Rückzug der individuellen Anzeige irrelevant, aber gegebenenfalls gibt es keine Aussagen mehr durch die Geschädigte.

Gemäß den Satzungen des Weissen Rings sind Opfer-Begleitungen zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft, anderen Behörden und Gericht etc. ebenfalls als Hilfemöglichkeiten genannt und werden in der Praxis über die Außenstelle umgesetzt.

In der Broschüre des Frauenbüros der Stadt Offenbach für Hilfe und Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, Seite 16, werden die Hilfemöglichkeiten im Einzelnen aufgezeigt.

2.23.3 Bedarfe

Die Beratungsstelle von Frauen helfen Frauen e.V. benötigt mehr Personalkapazitäten zur Beratung und Begleitung in Gerichtsverfahren.

2.24 Artikel 56: Schutzmaßnahmen

2.24.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere

a) für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen

b) sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden

c) diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten

d) den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen

e) den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden

f) sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können

g) sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird

h) den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen

i) es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.

(2) Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

2.24.2 Ist-Situation

Die Hanauer Hilfe e.V. bietet Beratung für Opfer und Zeug*innen von Straftaten. Am Amtsgericht Offenbach gibt es im Raum 18-201 ein Zeug*innenzimmer²⁸, das aktuell nicht regelmäßig besetzt ist; die Mitarbeiter*innen sind aber telefonisch erreichbar. Grundsätzlich steht für die Zeugenbetreuung am Amtsgericht Offenbach eine halbe Stelle zur Verfügung.

²⁸ <https://www.hanauer-hilfe.de/zeugenbegleitung/zeugenzimmer/>

Die Hanauer Hilfe e.V. bietet nicht nur Beratung, sondern auch konkrete Zeug*innenbegleitung an, d.h. Vorgespräch(e), Begleitung am Verhandlungstag in die Verhandlung und Nachbereitung, je nach Bedarf der Klient*innen.

Die Vernehmung von Zeug*innen im Gericht via Video, also aus einem separaten Raum im Gericht mit Übertragung in den Gerichtssaal, um bspw. der oder dem Angeklagten nicht begegnen zu müssen und eine Retraumatisierung zu vermeiden, wird in der Praxis selten genutzt.

Es stellt sich die Frage - inwiefern kommen Richter*innen im Laufe ihrer Ausbildung und ihres Berufslebens mit dem Thema Schutzmaßnahmen für Zeug*innen in Kontakt? In wie weit kollidieren die verfahrensprozessualen Vorschriften mit den Bedürfnissen von Zeug*innen? Maßnahmen in dieser Hinsicht gehören sicherlich in den Bereich der Bundesgesetzgebung.

2.24.3 Bedarfe

Ermöglicht werden sollte die gerichtliche Vernehmung von Zeug*innen und Gewaltbetroffenen via Video zum Schutz und Vermeidung von Re-Traumatisierung. Voraussetzung hierfür ist aber die Schulung aller relevanten Personen zu Vernehmungen/Beweisaufnahmen per Video sowie eine Aufklärung/Belehrung der Betroffenen, bspw. über Einspruchsfristen bzw. die spätere Verwendung von Videos als Beweismittel auch entgegen dem Wunsch der Betroffenen (sofern kein fristgerechter Einspruch stattgefunden hat).

Notwendig ist die ausreichende Finanzierung von Schutzeinrichtungen wie anonymer Wohnraum oder Zeug*innenschutzprogramme.

Notwendig sind getrennte Wartebereiche für Opfer und Täter*innen sowie ein Zimmer für Zeug*innen. Daher ist die Verstärkung der Personalausstattung und Kapazitäten der Hanauer Hilfe wichtig, um das Angebot des Zeug*innenzimmers zu sichern.

Kinderschutz:

- Richter*innen sollten Kinder nur im Kinderzimmer vernehmen.
- Eine Ausweitung der Kapazitäten für Betreuung und pädagogischer Arbeit im Frauen- und Kinderhaus ermöglicht Kindern, nicht mit ins Gericht zu müssen, falls nicht erforderlich.

2.25 Artikel 57: Rechtsberatung

2.25.1 Artikelinhalt

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

2.25.2 Ist-Situation

An der Rechtsauskunftsstelle des Anwaltsvereins Offenbach erteilt ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin ehrenamtlich Auskünfte. Diese sind kostenlos. Es wird keine Rechtsberatung geboten.

Der Weisse Ring kann Opfern einen Scheck für eine für sie kostenlose - umfassende - Anwaltserstberatung zur Verfügung stellen. Bei Ablehnung von Beordnung oder Prozesskostenhilfe durch das Gericht kann (einkommensabhängig) eine Rechtshilfezusage erfolgen.

2.25.3 Bedarfe

Die jeweiligen Bewohnerinnen des Frauen- und Kinderhauses werden in Gerichtsverfahren durch Frauen helfen Frauen e.V. begleitet. Eine Ad hoc-Begleitung anderer Frauen ist aufgrund mangelnder Personalressourcen zurzeit nicht gewährleistet.

KAPITEL VII MIGRATION UND ASYL

2.26 Artikel 59: Aufenthaltsstatus

2.26.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.

(3) Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;

b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

(4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Statuswiedererlangen können.

2.26.2 Ist-Situation

Es existiert ein Ratifizierungsvorbehalt bezüglich der Umsetzung des Artikel 59. Die Bundesrepublik hat Vorbehalte zu Artikel 59 (2) und (3) der Konvention erklärt, so dass die entsprechenden Verpflichtungen derzeit nicht für Deutschland gelten. Die Bundesregierung begründet diese Vorbehalte damit, dass sie keinen humanitären Aufenthaltstitel im Sinne des Artikel 59 (2) der Konvention schaffen müsse, da es bereits die Möglichkeit gäbe, einen

familiären Aufenthaltstitel (§ 31 AufenthG) zu erwirken. Dabei handelt es sich jedoch ausschließlich um die Verlängerung eines bestehenden familiären Aufenthaltstitels, sodass ein Großteil anderer Aufenthaltssituationen nicht erfasst werden. Einen Aufenthaltstitel für Gewaltbetroffene im Sinne von Artikel 59 (3) lehnt die Bundesregierung explizit ab mit der Begründung, persönliche Gründe seien zu unkonkret und bei Ermittlungs- bzw. Strafverfahren werde grundsätzlich nur eine Duldung erteilt.

Das Thema Aufenthaltsstatus ist ein Inhalt der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer bei verschiedenen Trägern, die Beratung in diesem Bereich anbieten, bspw. Caritasverband, Diakonie, DRK, Internationaler Bund und pro familia (MBE)²⁹.

2.26.3 Bedarfe

Für die konsequente und menschenrechtskonforme Umsetzung der Istanbul-Konvention ist die Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 59 notwendig.³⁰

Frauen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen, haben keinen eigenen Aufenthaltstitel im Falle von Trennung/Scheidung. Diese Rechtslücke muss auf Bundesebene geschlossen werden.

Wichtig ist es, jene Frauen statistisch zu erfassen, die aufgrund des aktuell geltenden Vorbehalts der Bundesregierung zu diesem Artikel keinen Schutz erhalten. Überprüft werden sollte, ob die Ausländerbehörde entsprechende Daten erhebt.

Notwendig sind Schutzmaßnahmen für Frauen, wenn Partner ihre Verpflichtungserklärung zurückziehen und von Gewalt betroffene Frauen ansonsten schutzlos sind.

Die Hürden zu Auflagen der Bundesbehörden in Fällen von häuslicher Gewalt sollten herabgesetzt werden.

2.27 Artikel 60: Asylanträge aufgrund des Geschlechts

2.27.1 Artikelinhalt

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Formschweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

²⁹ <https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/hessen/beratungsstelle-offenbach/migrationsberatung-fuer-erwachsene-zuwanderer>

³⁰ vgl. unter anderem das Themenpapier des Deutschen Juristinnenbundes: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-12>

2.27.2 Ist-Situation

Offenbach hat keine eigenen Einrichtungen oder Aufnahmelager für Asylbewerber*innen. Deshalb hat hier der Artikel 60 vermutlich geringere Relevanz als in anderen Kommunen/Landkreisen.

Im Rahmen des Projektes "Hessen - engagiert gegen FGM"³¹ wurde 2019 von pro familia eine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Zu dem Thema ist eine weitere Spezialisierung bei pro familia Offenbach geplant, dies beinhaltet künftige Fortbildungs- und Sensibilisierungskampagnen.

2.27.3 Bedarfe

Frauen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen, haben keinen eigenen Aufenthaltstitel im Falle von Trennung/Scheidung (vgl. Artikel 59). Notwendig sind Schutzmaßnahmen, wenn Partner Verpflichtungserklärung zurückziehen und von Gewalt betroffene Frauen ansonsten schutzlos sind.

Wichtig ist die Optimierung der Betreuung Betroffener durch Sprachmittler*innen und die Implementierung einer frühzeitigen und standardmäßigen Beratung zu geschlechtsspezifischen Asylgründen.

Notwendig ist eine Ausweitung der psychosozialen Begleitung, entsprechende Kapazitäten fehlen in Offenbach wie im gesamten Bundesgebiet.

Aufgenommen werden sollten explizit die Themenbereiche „Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“. Dabei geht es um eine Sensibilisierung für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, intersexuelle Menschen und Trans*-Personen im Kontext von Flucht und Asyl.

³¹ Weibliche Genitalverstümmelung (englisch female genital mutilation, kurz FGM), <https://fgmhessen.de/>

3 Fazit und Empfehlungen

Der Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Offenbach legt die von den Stadtverordneten beschlossene Bedarfs- und Bestandsaufnahme mit folgendem Fazit und daraus resultierenden Handlungsempfehlungen vor:

Fazit

- Bezogen auf alle für die kommunale Ebene relevanten Artikel der Istanbul-Konvention konnten im Frühjahr/Sommer 2021 mithilfe des Engagements vieler Offenbacher Akteur*innen zahlreiche Fakten und Bedarfe zusammengetragen und in der Diskussion fokussiert werden.
- Deutlich wurde, dass die Stadt Offenbach ein ausdifferenziertes Netzwerk zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt aufweist.
- Die im Netzwerk beteiligten Institutionen verfügen über Konzepte, Strukturen und Fachwissen im Hinblick auf Gewaltprävention und Schutz.
- Über die Wirksamkeit bestehender Strukturen und Angebote konnten nur begrenzt Aussagen getroffen werden. Zur Herausarbeitung von Lücken im Hilfesystem müsste unter anderem auch die Betroffenenperspektive stärker in den Blick genommen werden.

Empfehlungen

Auf Bundesebene

- Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Auch das aktive Verhindern des Zugangs zu einem gewünschten Schwangerschaftsabbruch stellt eine Form von Gewalt dar.
- Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 59
- Frauen sollten im Rahmen der Familienzusammenführung einen eigenen Aufenthaltstitel erwerben können. Hier besteht zurzeit eine Gesetzeslücke (vgl. Artikel 60).

Auf Landesebene

- Landesweite Informationskampagnen zur Bewusstseinsbildung
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Landesebene zur Vernetzung und Unterstützung der kommunalen Ebene
- Bereitstellung von finanziellen Ressourcen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene

Auf kommunaler Ebene

- Die Bestands- und Bedarfsanalyse macht deutlich, dass das Offenbacher Hilfesystem **zusätzliche Ressourcen** benötigt (im Folgenden einige konkrete Beispiele):
 - o zwei **zusätzliche Familienzimmer im Frauen- und Kinderhaus** sowie personelle Ressourcen zur Betreuung und Begleitung der Bewohner*innen und ihrer Kinder
 - o ein **barrierefreies Frauen- und Kinderhaus**
 - o **Schutzunterkünfte** für junge Frauen (unter 21 Jahren) und Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, zusätzliche Notunterkünfte zur kurzfristigen Unterbringung
 - o personelle Ressourcen bei Trägern für die **psychosoziale (Prozess-)Begleitung** von Betroffenen
 - o **Ausbau von Psychotherapie-Plätzen**, insbesondere mit kurzfristiger Verfügbarkeit
 - o **personelle Aufstockung von Halte.Punkt – Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt** von jetzt 0,5 VZÄ auf 2,0 VZÄ³²
- Förderung der **Fort- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen** bei Justiz, Polizei und Staatsanwaltschaft, in Institutionen der Verwaltung, in Beratungsstellen und Schutzunterkünften, in Schulen und Kindergärten u.a.
- Es besteht der Bedarf nach einer **detaillierteren Datenerhebung**, dabei geht es gerade um die Verknüpfung der von einzelnen Institutionen erhobenen Zahlen und Erfahrungen.
- Für die **Konkretisierung von ausdifferenzierten Empfehlungen** und ggf. der Entwicklung eines daraus folgenden Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Offenbach bedarf es einer **Erhebung zur lokalen Erreichung von Zielgruppen, der Evaluation der Passgenauigkeit und Wirksamkeit des lokalen Hilfe- und Unterstützungssystems, der Einbeziehung der Betroffenen-Perspektive sowie der Priorisierung von Maßnahmen und Handlungsschritten**.
Der Arbeitskreis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt Offenbach kann den weiteren Prozess unterstützen, der bisherige Erhebungsprozess macht jedoch den Bedarf nach Steuerung und Professionalisierung deutlich.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene bedarf es auch in Offenbach einer finanziell und personell ausreichend ausgestatteten, lokalen Koordinierungsstelle mit mindestens 0,5 VZÄ, angesiedelt im Frauenbüro Offenbach.³³

³² Zum Vergleich: Beschäftigtenstruktur am 31.12.20 (fest angestellte Fachkräfte in VZÄ), Vorrangig an Kinder- und Jugendliche gerichtete Opferschutz und –beratungsarbeit (Quelle: Anlage zur Drucksache 20/5820, Anfrage an den Hessischen Landtag) Darmstadt 9,14 | Frankfurt 7,30 | Offenbach 0,50 | Wiesbaden 3,39 | Main-Kinzig-Kreis 2,93 | Offenbach LK 5,82 | Gießen 5,57 | Kassel 5,33 | Fulda 1,19.

³³ In der „Handreichung des Deutschen Städtetages zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis“ vom Mai 2021 wird explizit „eine umfassende Prüfung bestehender Maßnahmen und die Identifikation von Lücken“ gefordert. „Dieser herausfordernden Aufgabe kann mit der Schaffung einer kommunalen Koordinierungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt sinnvoll begegnet werden, die entsprechend personell und finanziell ausgestattet sein sollte (S.18).“